

# WERBŐCZI UND DAS UNGARISCHE RECHT

VON LUDWIG KLIVÉNYI

Das ungarische Königreich wurde in den fünf Jahrhunderten nach seiner Begründung nicht nur politisch gefestigt, sondern erlebte auch auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiet eine starke Entwicklung.

Durch die Ausbildung der Gesellschaft und der Vermehrung der staatlichen Aufgaben wuchsen auch die Aufgaben der Gesetzgebung in erheblichem Maße, da sich mit der Gliederung der Gesellschaft immer wieder neue Beziehungen ergaben, die einer Regelung bedurften. Die Reichstage schufen zunächst staatsrechtliche Gesetze, während die privatrechtlichen Fragen meist durch königliche Dekrete geregelt wurden. Neben den Gesetzen und Verordnungen als schriftlich niedergelegten Rechtsquellen kam jedoch auch der richterlichen Praxis und dem Gewohnheitsrecht ein bedeutsamer Anteil zu. Niemand dachte an die Zusammenfassung des sich stets vermehrenden Rechtsmaterials, so daß sich im Laufe von fünf Jahrhunderten eine ungeordnete Masse von Rechtsvorschriften anhäufte, in der sich selbst die damaligen Richter nicht zurechtfinden.

Zur Beseitigung der zunehmenden Rechtsunsicherheit wurden bereits unter König *Matthias* Versuche unternommen, doch verwirklichte man den Gedanken der Kodifikation erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als König *Wladislaw II.* im Jahre 1504 dem Landesrichter (Protonotarius Iudicis Curiae Regiae) Stephan Werbőczi den Auftrag gab, das gesamte Rechtsmaterial der ungarischen Gesetze und des Gebrauchsrechts systematisch zusammenzufassen.

Werbőczi beendete 1514 sein Werk *Opus Tripartitum Juris Consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae* (kurz: »Tripartitum« oder »Trilogie«), das er dem König übergab, der es dem Reichstag unterbreitete. Der Reichstag nahm Werbőczis Werk unverändert an, und der König versah es mit der Genehmigungsklausel. Dennoch erhob sich das Tripartitum formell nicht zur Gesetzeskraft, da die Bestätigung durch das königliche Siegel und die Versendung an die Komitate — dies war zu jener Zeit die Form der Veröffentlichung von Gesetzen — unterblieb.

Damit seine Arbeit nicht vergeblich getan worden sei und das Werk nicht in Vergessenheit gerate, ließ es Werbőczi 1517, genau vor 425 Jahren, in der Druckerei von *Singrenius* in Wien auf eigene Kosten drucken und an die Komitate versenden; diese, ebenso wie die Gerichte, benutzten seit dieser Zeit das Rechtsmaterial des Tripartitums in seiner Gesamtheit bis zum Jahre 1848. Auf diese Weise wurde das Tripartitum durch Gewohnheitsgebrauch dennoch die Quelle des ungarischen Rechtes.

Bevor wir das Werk selbst behandeln, betrachten wir kurz die Laufbahn Werbőczis.

Stephan Werbóczi wurde gegen 1465 in Kerepez (Komitat Ugocsa) geboren; die Schule besuchte er wahrscheinlich in Buda — nach einigen Quellen in Italien und Wien — und betrat nach Beendigung seiner Studien die Beamtenlaufbahn. Um 1483 kam er an den Hof König Matthias', an dem die Wissenschaften in hoher Blüte standen. Überall fiel er durch seine hohe Bildung auf, und 1502 wurde er königlicher Rechtsmeister (Protonotarius), doch kam ihm auch im politischen Leben eine führende Stellung zu. Er wurde Führer der Partei des niederen Adels und 1525 zum Reichspalatin gewählt. Dieses Amt bekleidete er jedoch nur wenige Monate, da sich selbst seine eigene Partei gegen ihn wandte. Nach der Schlacht bei Mohács trat er in die Dienste des nationalen Königs Johannes Zápolyai, der den Mann mit umfassender Bildung wiederholt in diplomatischem Auftrage zu ausländischen Herrschern sandte.

Als 1541 Buda von den Türken erobert wurde, blieb der damals schon sehr alte Werbóczi auch weiter in der Stadt und wurde im Auftrage des Sultans oberster Richter der Ungarn. Mutig verteidigte er die verfolgten Ungarn und erhob wegen der Übergriffe der Türken Klage beim Pascha. Dieser nahm die Klage scheinbar verständnisvoll entgegen und lud Werbóczi auch zum Mittagstisch ein; wenige Stunden nach der Bewirtung starb Werbóczi unter schweren Qualen. Türkisches Gift machte seinem Leben ein Ende.

Das Leben des Politikers Werbóczi war voll glänzender Erfolge und schwerer Niederlagen. Als Politiker war er nicht immer beständig, doch wie sich auch sein Schicksal wandte, stets blieb er seiner leitenden Idee, dem Gedanken des nationalen Königtums, treu. Für den damaligen traurigen Zustand des Landes beschuldigte er die fremden Könige, und auch die Formulierung des berühmten Reichstagsbeschlusses von Rákos im Jahre 1505 wird ihm zugeschrieben; hiernach soll der Reichstag, wenn König Wladislaw II. ohne männliche Erben sterben sollte, »einen König aus dem Stamme der Nation« wählen.

Zur Verwirklichung der Idee des nationalen Königtums übernahm er auch diplomatische Missionen ins Ausland, die jedoch wenig erfolgreich waren. Er war kein begabter Diplomat, aber ein geborener und außergewöhnlich gebildeter Jurist. Nicht der Politiker, sondern der Jurist Werbóczi schrieb das Tripartitum, dieses Werk machte seinen Namen in der ungarischen Geschichte unsterblich, während seine Reden auf dem Reichstag, die damals so aufrüttelnd wirkten, heute bereits längst in Vergessenheit geraten sind.

Werbóczi liebte die Gerechtigkeit, die — wie er sagte — ein sittliches Gesetz ist; die Notwendigkeit von Gesetzen als Bürgen der inneren Ordnung begründet er folgendermaßen: »Kein Reich, kein Staat ist ohne Gesetze von langer Dauer. Das Reich wird mit Waffen erworben, doch das Erworbene bewahren die Gesetze. Die Gesetze sind die Schutzmauern und Grundlagen des Staates; sie enthalten das Glück alles Guten und die Voraussetzungen des Friedens.«

Durch die Abfassung des Tripartitums schuf Werbóczi kein neues Recht, sondern faßte lediglich jene Gesetze, die herkömmlichen und angenommenen Gewohnheiten sowie Verordnungen des Landes zusammen, die für die Urteile der damaligen Gerichte maßgebend waren.

Seine Aufgabe war vor allen Dingen die Sammlung und Ordnung des gewaltigen Rechtsmaterials, die Auswahl der gültigen Rechtsvorschriften und die Beseitigung der Widersprüche. Im Durcheinander der Rechtsvorschriften jener Zeit tauchten auf Schritt und Tritt Gegensätze und Zweifel auf, in denen Werbőczi den rechten Weg finden mußte. Sein Scharfblick und Wissen, sowie seine hohe juristische Bildung entschied in allen Fällen in einer Weise, daß sein Standpunkt den ungarischen Juristen lange Jahrhunderte hindurch als Wegweiser diente.

Seine Arbeit führte er mit großer Zielbewußtheit und Umsicht durch; das Ziel war die Schaffung eines — wenigstens an den damaligen Verhältnissen gemessen — nationalen Rechtssystems, in dem er die Gewähr für das Sein und Wirken der Nationsmitglieder und hierdurch die Bürgerschaft für die Entwicklung der Nation schlechthin erblickte. Er war der Überzeugung, daß »der Frieden des Landes nur dann dauernd und gefestigt sein kann, wenn er auf dem Recht beruht; denn innere Unruhen sind viel schädlicher als äußere Kriege, und das nationale Gift hat mehr und gewaltigere Staaten umgestürzt und vernichtet als die feindlichen Waffen.«

Daher forderte er vom hohen Adel, der sich über die Rechtssatzungen stets hinwegsetzen wollte, Rechtssicherheit und Achtung der Rechtsvorschriften, um den inneren Zusammenbruch zu vermeiden.

Er eilte den Gedanken seiner Zeit weit voraus, als er feststellte, daß die Rechtssicherheit nur dann restlos verwirklicht werden kann, wenn die Satzungen in einem Gesetzbuch gesammelt und niedergelegt werden. Diese Rechtssicherheit zu verwirklichen war die Aufgabe des Tripartitums, das neben etwas Material zum Verfassungs-, Straf- und Prozeßrecht vor allem das gesamte, in jahrhundertelanger Praxis entstandene alte ungarische Privatrecht enthält.

Verfassungsrechtlich das bedeutendste ist die juristische Deutung der Theorie der »una eadem nobilitas«, sowie der »Lehre von der Heiligen Krone«, der wir im Tripartitum zum ersten Mal begegnen.

Werbőczis Absicht war, dem Kleinadel gegenüber den Übergriffen der reichen Magnaten einen größeren Einfluß in der Gesetzgebung zu sichern. Er vertrat den Standpunkt, daß zwischen Adel und Adel kein Unterschied bestehe. Die gleiche Rechtsstellung des reichen Hoch- und des armen Kleinadels begründete er verfassungsrechtlich; dadurch, daß er den Kleinadel, diese kernungarische Schicht des Landes, in Schutz nahm, vermehrte er die nationale Kraft und leistete seinem Vaterland durch die Bewahrung der politischen Einheit unschätzbare Dienste.

Die Lehre von der Heiligen Krone, eine von Werbőczi ausgearbeitete, verfassungsrechtliche Konstruktion, verhinderte, daß das Lehenswesen, das dem ungarischen Rechtsdenken fremd blieb, auch in Ungarn zu unbeschränkter Geltung gelange und die Macht der reichen Magnaten für lange Zeit sichere.

Diese Lehre war nicht Werbőczis Schöpfung, sondern das Ergebnis einer Jahrhunderte langen Entwicklung; ihre verfassungsrechtlichen Schlußfolgerungen hat jedoch zuerst Werbőczi klargelegt. Nach dieser Auffassung ist die Heilige Krone oberster Inhaber der Staatsmacht und die Quelle jeglichen Rechts; durch die Krönung überträgt die Nation die Macht auf den König, der nun als Inhaber der höchsten Macht im Auftrag des Volkes

herrscht. Diese Deutung des Ursprungs der königlichen Macht zu einer Zeit, als ausländische Herrscher ihre Rechte noch als von Gottes Gnaden betrachteten, beweist Werbőczis juristischen Scharfblick überzeugender als alles andere.

Weit ausführlicher, als das Verfassungsrecht enthält das Tripartitum das ungarische Privatrecht, d. h. genauer das Privatrecht des ungarischen Adels. Werbőczí rechnete eben der verfassungsrechtlichen Auffassung seiner Zeit entsprechend in politischem Sinne nur den Adel zur Nation. Vom heutigen Standpunkt aus ist dies zweifellos ein großer Mangel des Werkes; denn dadurch, daß das Tripartitum nur das Recht des Adels umfaßte, vertiefte es die zwischen Adel und Leibeigenen ohnehin bestehende Kluft. Indessen ist nicht zu leugnen, daß damals auch die Gleichberechtigung der breiten Schicht des Kleinadels mit dem Hochadel von großer Bedeutung war und zweifellos der »Erweiterung unserer Volksgemeinschaft« diene.

Es gibt Historiker, die es heute Werbőczí zur Last legen, daß die juristische Scheidewand zwischen Adel und Leibeigenen in Ungarn mehr als ein halbes Jahrhundert später fiel als im Westen, da das Adelsrecht des Tripartitums die Entwicklung zur Rechtsgleichheit der Staatsbürger verhindert habe. Unserer Ansicht nach ist dies unrichtig. Nicht Werbőczí trägt in dieser Hinsicht die Verantwortung, sondern der Adel der späteren Zeit. Diese Klasse wollte die aus dem Westen kommenden neuen Geistesströmungen, die mit ihren Schlagworten Gleichheit und Freiheit die ständischen Vorrechte immer mehr bedrohten, Jahrhunderte hindurch nicht zur Kenntnis nehmen. Werbőczí schrieb sein Werk im Sinne der verfassungsrechtlichen Auffassung seiner Zeit; daß er die später eintretende Wandlung nicht voraussah, kann man ihm nicht vorwerfen. Wohl aber können wir seinen Nachfolgern die Schuld zuschreiben, jenem Adel, der jeder Neuerung entgegentrat und an den im Tripartitum niedergelegten, überholten Vorrechten und güterrechtlichen Bindungen starr festhielt.

Nach richtiger Beurteilung tat Werbőczí dadurch, daß er den Vorrechten des Hochadels gegenübertrat und den Grundsatz der »*una eadem nobilitas*« entwickelte, den ersten Schritt zur nationalen Gleichberechtigung. Es war nicht sein Fehler, daß die Nation den zweiten Schritt erst 300 Jahre später, zur Zeit Széchenyis, 1848 tat, als die Gleichberechtigung auf sämtliche Bürger des Staates ausgedehnt wurde.

Mit dem Erlöschen der Vorrechte des Adels hörte im allgemeinen auch die Anwendung des Tripartitums auf, doch wurzeln auch heute noch viele Satzungen des gegenwärtigen ungarischen Privatrechts — des nationalsten Zweiges unseres Rechtslebens — vor allem auf dem Gebiet des Erb- und Familienrechtes, in den Bestimmungen des Tripartitums.

Das Tripartitum erlebte bis zum Jahre 1848 mehr als 50 Ausgaben, und erschien bereits 1599 auch deutsch. Es hatte drei Jahrhunderte hindurch im ganzen Lande Geltung, selbst dann, als das Land nach der verlorenen Schlacht von Mohács in drei Teile zerfiel. In diesen schweren und traurigen Zeiten, als es keine politische Einheit gab, »hielt die Nation neben der Sprache die Einheit des ungarischen Rechtes, der unzerreißbare geistige Reifen des Tripartitums zusammen«. Das Rechtsmaterial des Tripartitums wird stets ein lebendiger Beweis der eigenständigen Entwicklung und Eigenart der nationalen Rechtskultur des Ungartums bleiben.